Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Vollzugsstelle für den Zivildienst
Rechtsdienst
Malerweg 6
3600 Thun

Revision des Zivildienstgesetzes (ZDG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2013 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur Revision des Zivildienstgesetzes (ZGD; SR 824.0) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantone zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat konzentriert sich auf Aussagen, welche die Kantone und deren Leistungen betreffen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Massnahmen bezüglich der Revision des Zivildienstgesetzes. Insbesondere unterstützt er die rechtlichen Anpassungen in Verbindung mit dem im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee revidierten Militärgesetz (MG; SR 510.10).

Ausdrücklich verweist der Regierungsrat auf die folgenden grundlegenden Feststellungen:

Tätigkeitsbereich Schulwesen

- Der Regierungsrat begrüsst unter Auflagen, dass das Schulwesen als neuer Tätigkeitsbereich ins ZDG aufgenommen wird. Mit der Aufnahme wird das Handlungsfeld im Bereich der Schule sinnvoll erweitert, ohne dass in die Schulhoheit der Kantone eingegriffen wird.
- Der neue Tätigkeitsbereich des Zivildienstes erfordert jedoch zusätzliche Grundvoraussetzungen für die Zivildienstleistenden. So sind diese in Ausbildungskursen auf ihren Einsatz im Bereich Schule vorzubereiten. Weitere Kriterien sind die berufliche Qualifikation und die Erfahrung des Zivildienstleistenden, um insgesamt einen wesentlichen Mehrwert generieren zu können.
- Die Einsatzbetriebe sollen sowohl bei der Auswahl des Zivildienstleistenden wie auch bei der Durchführung des Einsatzes in hohem Masse mitreden können. Weiter sollen sie auf Basis der Rechtsgrundlagen Vorschriften über den Einsatz (Umschreibung der Einsatzart, Voraussetzungen bezüglich Ausbildung usw.) von Zivildienstleistenden in den Schulen erlassen oder den Einsatz von Zivildienstleistenden ausschliessen können.
- Obschon im Bereich Schule sicher eine grosse Anzahl neuer Einsatzplätze akquiriert werden kann, darf es künftig nicht sein, dass Lehrer, die sich dem Zivildienst verpflichtet haben, in ihrem eigentlichen beruflichen Umfeld ihre Dienstpflicht absolvieren (Art. 4a ZDG).

Gleichwertigkeit zum Militärdienst

- Das in Artikel 5 ZDG verankerte Prinzip der Gleichwertigkeit, wonach die Belastung einer zivildienstleistenden Person durch die ordentlichen Zivildiensteinsätze insgesamt derjenigen eines Soldaten in seinen Ausbildungsdiensten entsprechen muss, ist in vielen Fällen nicht mehr gegeben. Die Revision des Zivildienstgesetzes darf dieses Rechtsprinzip nicht aus den Augen verlieren.
- Infolge einer Aufweichung dieses Gleichwertigkeitsprinzips besteht die Gefahr, dass diese Bestimmung im Gesetz obsolet werden könnte. Wir können diesem Vorgehen nicht zustimmen.

Massnahmen betreffend die Anzahl Gesuche

- Die Zulassungszahlen zum Zivildienst sind weiterhin steigend und bewegen sich weit über den prognostizierten Werten.

- Der Regierungsrat fordert, dass die Gesuchsteller ihr Gesuch um Zulassung zum Zivildienst ausdrücklich nochmals bestätigen müssen. Die Erfahrungszahlen zeigen deutlich, dass die bewusste Bestätigung ein geeignetes Mittel für eine Senkung der Zulassungsmenge ist.
- Er beantragt, dass die Revision des ZDG auch geeignete Massnahmen für eine wesentliche Senkung der Zulassungszahlen beinhalten muss.

2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Revision des Zivildienstgesetzes

Ziffer 1.1.1 Buchstabe b *(Seite 2)*
Es handelt sich nicht um einen Vernehmlassungsentwurf für eine Revision des MG, sondern um die Vernehmlassung zur ***Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee***.

Ziffer 1.1.3 *(Seiten 5 bis 6)*
- Bei der ersten Grafik wird ein falscher Zusammenhang zwischen den Zulassungen im Zivildienst und der Militärdienstuntauglichkeit suggeriert. Ein solcher Zusammenhang ist nicht erwiesen und kann zu falschen Schlüssen führen.
- Bei der dritten Grafik werden unterschiedliche Zeitperioden einander gegenübergestellt und verglichen. Somit entsteht ein falsches Bild.

Ziffer 1.3 *(Seite 8)*
Der dämpfende Einfluss auf die Zulassungszahlen ist infolge einer besseren Information anlässlich der Einführungstage nicht ersichtlich.

Artikel 10 *(Seite 14)*
Im erläuternden Bericht sollte die Militärverwaltung klarer bestimmt sein; konkret sind damit die kantonalen Militärverwaltungen gemeint.

Ziffer 3.1.1 *(Seite 24)*
Die längere Dauer der Zivildienstpflicht ist eine Folge der Neuregelung der Militärdienstplicht. Zudem ist fraglich, ob die Minderungseffekte der übrigen genannten Massnahmen empirisch überhaupt begründbar sind.

Ziffer 3.1.2 *(Seite 27)*
Es erscheint irreführend, wenn keine exakten Prognosen möglich seien und gleichzeitig eine Annahme auf die personelle Auswirkung gemacht wird.

Ziffer 5 *(Seite 28)*
Aufgrund der Auflockerung des Gleichwertigkeitsprinzips ist die Verfassungskonformität zu hinterfragen.

3. Bemerkungen zur Änderung des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz; ZDG)

Artikel 4 Absatz 2bis
Nach welchen Kriterien darf der Bundesrat Projekte und Programme festlegen; insbesondere, welche Einsätze sind ausserhalb der Projekte und Programme gemeint? Die Kriterien sind zu definieren.

Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c und d
Es ist wichtig, die Aufgaben der Armee, diejenigen des Zivildienstes aber auch des Zivilschutzes klar zu definieren. Die Aufgaben dürfen nicht miteinander vermischt werden. Die Armee wird gemäss WEA stärker in die Friedensförderung eingebunden. Für Zivildienstleistende mit Gewissenskonflikten erscheinen die Aufgaben unter Buchstabe c und d als eher nicht durchführbar, da sie unvermeidlich mit militärischen Kräften zusammenarbeiten müssten.

Der Regierungsrat beantragt, die Buchstaben c und d zu streichen.

Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c und d
Es ist zu prüfen, ob die Kompetenzen unter Buchstabe c und d an den Bundesrat delegiert werden können.

Artikel 10 Absatz 1
Der Regierungsrat begrüsst die Hervorhebung der kantonalen Militärverwaltungen bezüglich der administrativen Abwicklung der Entlassung aus der Militärdienstpflicht sowie der Rückgabe der persönlichen Ausrüstung gemäss Artikel 122 MG.

Aufgrund des Auftretens gewisser Komplikationen bei der Rückgabe der persönlichen Ausrüstung sowie aus sicherheitsrelevanten Gründen beantragt er, Artikel 10 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

"... gleichzeitig endet die Militärdienstpflicht; ***die Pflicht zur Rückgabe der persönlichen Ausrüstung bleibt jedoch erhalten."***

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c

Die Bestimmung erscheint eher unbestimmt und sollte präzisiert werden.

Artikel 17a

Es handelt sich entsprechend den Erläuterungen eher um einen Informationstag als um einen Einführungstag. Zudem erscheint die Frist von drei Monaten eher lang. Eine Frist von acht Wochen sollte ausreichen.

Artikel 18

Der Regierungsrat lehnt den Systemwechsel, dass der Gesuchsteller sein Gesuch nicht mehr aktiv bestätigen muss, ab. Die Bestätigung wirkt als probates Mittel zur Senkung der Zulassungen. Zudem erscheint der bis anhin geltende Titel des Artikels "Entscheid" geeigneter als der vorgeschlagene Titel "Zulassung".

Artikel 18b Absatz 2

Einhergehend mit der Entlassung aus der Militärdienstleistung muss der Kommandant entsprechend darüber informiert werden. Der Absatz 2 sollte so ergänzt werden, dass der Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst sofort dem Kommandanten zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

Artikel 26 Absatz 1

Es ist nicht klar, wieso Zivildienstleistende Anspruch auf rechtliche Beratung haben. Dies steht dem Prinzip der Gleichwertigkeit entgegen.

Artikel 46 Absatz 1bis

Artikel 46 bestimmt, dass der Bund vom jeweiligen Einsatzbetrieb - also künftig auch von Schulen - für jeden anrechenbaren Tag der ihm zugewiesenen zivildienstleistenden Person eine Abgabe als Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft erheben kann. Von dieser Abgabe ausgenommen sind die Institutionen des Bunds (Art. 46 Abs. 1bis ZDG). Der Zivildienst ist allerdings eine Ersatzleistung zum Militärdienst. Aus Sicht des Kantons Uri darf es keine Rolle spielen, auf welcher staatlichen Ebene diese Leistung erbracht wird. Dass von der öffentlichen Hand - unabhängig von welcher staatlichen Ebene - eine Abgabe für eine solche Ersatzleistung erhoben wird, ist stossend. Aus diesem Grund soll Artikel 46 Absatz 1bis dahingehend ergänzt werden, dass "die Institutionen der öffentlichen Hand" und nicht nur diejenigen des Bunds von der Abgabe ausgenommen werden.

4. Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0)

Keine Bemerkungen.

5. Änderung des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0)

Keine Bemerkungen.

6. Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1)

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anträge und Vorschläge.

Altdorf, 13. Dezember 2013

REGIERUNGSRAT DES KANTONS URI

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann	Der Kanzleidirektor
Josef Dittli	Roman Balli